

SATZUNG
Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Berufsbildung.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Maßnahmen zur Hilfe von Suchtmittelabhängigen und Suchtmittelgefährdeten oder davon bedrohten jungen Menschen. Sie umfassen auch Hilfen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke sind insbesondere:
 - a. Der Betrieb von Einrichtungen und Diensten der ambulanten, teilstationären und stationären Rehabilitation und der therapeutischen Behandlung;
 - b. der Betrieb von Beratungsstellen;
 - c. verschiedene Maßnahmen und Projekte von der Prävention bis zur Nachsorge für ehemals suchtmittelabhängige Menschen (ambulante Therapien, betreutes Wohnen);
 - d. Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten und Maßnahmen als Bestandteil der therapeutischen Versorgung;
 - e. der Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe;
 - f. Maßnahmen und Projekte der Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche;
 - g. Unterstützung von ehemals suchtmittelabhängigen Menschen zur Erlangung von Schulabschlüssen;
 - h. Ausbildungen für mehrere Berufsabschlüsse im Rahmen der Jugendhilfe und für ehemals suchtmittelabhängige Menschen.
- (4) Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.
- (5) Die Satzungszwecke werden auch durch Information und Beratung von Suchtmittelgefährdeten und Suchtmittelabhängigen, deren Angehörigen und Freunden verwirklicht.
- (6) Die Errichtung, der Betrieb eigener sowie die Unterstützung und Förderung fremder pädagogischer und therapeutischer Einrichtungen erfolgt unter der Maßgabe eines wissenschaftlich begründbaren Therapie- bzw. Rehabilitationskonzeptes.
- (7) Der Verein informiert über die Gefahren des Suchtmittelgebrauchs sowie über suchtmittelfreies Leben; er kann Fortbildung und Schulung in der Suchtkrankenhilfe durchführen.

-
- (8) Die Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt (§ 57 Abs. 3 AO). Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt unter einheitlicher geschäftlicher Leitung insbesondere im Rahmen der Durchführung der in Abs. 2 Buchstaben a, b, c, e und h genannten Zweckverwirklichungsmaßnahmen insbesondere durch Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung (z.B. Personal- und Finanz- und Rechnungswesen, Betriebsrat, Qualitätsmanagement, IT), der Überlassung von Immobilien sowie der Zusammenarbeit in der überregionalen Suchtprävention und der Mitarbeiterfortbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Ausgeschlossen sind Personen, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand vorläufig; über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch deren Tod; bei juristischen Personen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, spätestens jedoch mit deren Auflösung und, soweit Eintragungspflicht besteht, durch deren Löschung im Handelsregister.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Besondere Vertreter/Vertreterin(nen) gemäß § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von dreißig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Termin mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung
 - d. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Entlastung des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds (s. § 4, Abs. 2)
 - i. Beschlüsse gem. § 5
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß versandt worden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die/Der Versammlungsleiter(in) bestimmt eine(n) Protokollführer(in).

-
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter(in) kann aus besonderem Anlass Gästen Zutritt gewähren, wenn die Mitgliederversammlung hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat.
- (9) Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/Stellvertreterin(nen). Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Verhinderungsfall vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann eine(n) oder mehrere besondere(n) Vertreter/Vertreterin(nen) gem. § 30 BGB bestellen und abberufen. Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse des/der besonderen Vertreters/Vertreterin(nen) durch Beschluss fest und schließt mit dem/den/der besonderen Vertreter(n)/Vertreterin(nen) einen Anstellungsvertrag.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und führt im Übrigen die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Dem steht im Einzelfall nicht entgegen, dass die Mitgliederversammlung im Vorhinein beschließen kann, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für die aufgewendete Arbeitszeit zukünftig eine angemessene Entschädigung zu gewähren.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

-
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 - (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (9) Der Vorstand kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Satzung, deren Berichtigung von den Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Besondere(r) Vertreter/Vertreterin(nen) gemäß § 30 BGB

- (1) Der/die vom Vorstand bestellte(n) besondere(n) Vertreter/Vertreterin(nen) sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung. Die Einzelheiten sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln, der im Vorstand besprochen und von der/vom ersten Vorsitzenden abgeschlossen wird.
- (2) Die Aufgaben der/des besondere(n) Vertreter(s)/Vertreterin(nen) sind:
 - a. Führung und Verantwortung der laufenden Geschäfte der Organisationseinheiten des Vereins.
 - b. Die Entscheidung über Einstellung, Versetzung, Entlassung und über die sonstigen Personalangelegenheiten der einzelnen Dienstkräfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes (Besetzung der Stellen innerhalb der Geschäftsführung und der ärztlichen Leitung) gegeben ist.
 - c. Wirtschaftliche Betriebsführung der Organisationseinheiten des Vereins.
 - d. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und Aufstellung des Jahresabschlusses der Organisationseinheiten des Vereins.
 - e. Verwaltung der Grundstücke und Gebäude.
 - f. Ausübung der Hausrechte.
 - g. Aufsicht über die Dienstkräfte in Bezug auf die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben.
- (3) Der Vorstand kann die der/dem/den besonderen Vertreter(n)/Vertreterin(nen) übertragenen Aufgaben jederzeit ändern, insbesondere neue Aufgaben übertragen oder übertragene Aufgaben wieder an sich ziehen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut eines Auflösungsbeschlusses ist in der frist- und formgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (Suchthilfe) zu verwenden hat.

Berlin, 17.12.2021

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB



Carl Wechselberg
Vorstandsvorsitzender